



Informationsvorlage 630/324/2017

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 09.11.2017	Aktenzeichen: Gz.: 63.01.01, Az.: BAV0089/2017, 630-B	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	20.11.2017	Vorberatung N
Bauausschuss	28.11.2017	Kenntnisnahme Ö
Ortsbeirat Dammheim	05.12.2017	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Pferdeunterstandes auf dem Grundstück Flst. Nr. 1107/3 im Außenbereich der Gemarkung Dammheim

Information:

Der Antragsteller hat bereits ohne bauaufsichtliche Genehmigung einen Pferdeunterstand in Holzbauweise auf dem Grundstück Flst. Nr. 1107/3 im Außenbereich der Gemarkung Dammheim errichtet. Außerdem wurden verschiedene landwirtschaftliche Geräte in diesem Bereich abgestellt. Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Landau in der Pfalz und wurde neben weiteren Grundstücken in diesem Bereich an den Antragsteller verpachtet. Dieser hat nunmehr einen Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung des Pferdeunterstandes vorgelegt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich vorliegend um eine Hobbyponyhaltung handelt, scheidet eine Privilegierung i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB aus.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach der Stellungnahme des Umweltamtes bestehen gegen den Unterstand und die Ponyhaltung naturschutzrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche befindet sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiet Bellheimer Wald mit Queichtal. Die Ponyhaltung einschließlich des Unterstandes gefährdet jedoch nicht den Schutzzweck, sondern dient vielmehr der Offenhaltung der Wiesenflächen. Die für die Ponyhaltung nicht notwendigen landwirtschaftlichen Geräte wurden bereits beseitigt und entsprechende Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Der Unterstand verfügt über eine umfangreiche natürliche Eingrünung und ist vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar.

Auch seitens des Veterinäramtes bestehen gegen den Pferdeunterstand keine grundsätzlichen Bedenken, da er mit ca. 40 m² Fläche für die max. 5 gehaltenen Pferde angemessen ist und den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entspricht.

Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt die Untere Bauaufsichtsbehörde den Pferdeunterstand mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nachträglich zu genehmigen. Nach Widerruf der Genehmigung oder nach Aufgabe der Pferdehaltung ist der Unterstand durch den Antragsteller restlos zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen.

Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan i. M. 1:2500 (Übersichtsplan)

Anlage 2: Lageplan i. M. 1:1000

Anlage 3: Bauzeichnung (Grundriss, Schnitt)

Anlage 4: Bauzeichnung (Schnitt, Ansichten)

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

